DER RAT DER STADT DORSTEN HAT AM 24.6.1982 NACH § 10 DES BBAUG DIE 1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
DORSTEN, DEN 23.8.1982
BÜRGERMEISTER / RATSMITGLIED

DIE 1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES IST AM 27.8.1982 NACH § 12 DES BBAUG ORTSÜBLICH MIT HINWEIS AUF ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG BEKANNTGEMACHT WORDEN.
DORSTEN, DEN 30.8.1982
Dir. Stadtdirektor
L.A. Stadtplaner

Gemarkung Lembeck

Zeichenerklärung zur 1. vereinfachten Änderung
Aufzuhebende Festsetzungen ... Neue Festsetzungen

Baugrenze	
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	
Flächen für Stellplätze und Garagen	
Hauptfirstrichtung	
Geschlossene Bauweise	g
Satteldach	SD
Walmdach	WD
Dachneigung	30°

Gemarkung Wulfen Fl.30
Fl.29
Fl.31
Fl.70
Fl.13

Bebauungsplan Nr.69
Barkenberg Nordost
(Wischenstück)

Begrenzung der vereinfachten Änderung

2. Nummer der vereinfachten Änderung

ZEICHENERKLÄRUNG

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 1 BauNVO)

WS Kleinsiedlungsgebiete (§ 2 BauNVO)
WR Reine Wohngebiete (§ 3 BauNVO)
WA Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
WB Besondere Wohngebiete (§ 4a BauNVO)
MD Dorfgebiete (§ 5 BauNVO)
MI Mischgebiete (§ 6 BauNVO)
MK Kerngebiete (§ 7 BauNVO)
GE Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)
GI Industriegebiete (§ 9 BauNVO)
SW Sondergebiete die der Erholung dienen (§ 10 BauNVO)
SO Sonst. Sondergebiete (§ 11 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG sowie §§ 16 u. 17 BauNVO)

II Zahl der Vollgeschosse - Höchstgrenze
(II) Zahl der Vollgeschosse - zwingend
II-V Zahl der Vollgeschosse Mindestgrenze Höchstgrenze
0,4 Grundflächenzahl
0,8 Geschoßflächenzahl
6,0 Baumassenzahl

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG u. § 22 u. 23 BauNVO)

o Offene Bauweise
A Nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig
E Nur Hausgruppen zulässig
g Geschlossene Bauweise
GH Gartenhofhäuser (§ 17 Abs. 3 BauNVO)
Baulinie
Baugrenze

Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BBauG)

Flächen oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
S Schule
K Kirche
J Jugendheim
Jugendherberge
Kindergarten
Kindergärten

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)

Straßenverkehrsflächen
Öffentliche Parkflächen
Straßenbegrenzungslinie
Begrenzung einseitiger Verkehrsflächen
(FD, FR und oder Radweg) Abgrenzung innerhalb der Straßenverkehrsflächen

Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 u. 14 BBauG)

Flächen oder Baugrundstücke für Versorgungsanlagen oder für die Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen
Ortsnetzstation
R Regenrückhaltebecken

Führung ober- und/oder unterirdischer Versorgungsanlagen und Hauptabwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BBauG)

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG)

Grünflächen
Parkanlage
Sportplatz
Friedhof
Spielplatz
Dauerkleingarten
Botzplatz

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BBauG)

Flächen für Aufschüttungen
KH Kronenhöhe
Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BBauG)

Flächen für die Landwirtschaft
Flächen für die Forstwirtschaft

Sonstige Festsetzungen

Flächen für Stellplätze oder Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 u. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)
St Stellplätze
GSt Gemeinschaftsstellplätze
Ga Garagen
GGa Gemeinschaftsgaragen
Flächen für Unterflurgaragen mit Zufahrt bzw. Rampe
UGa Unterflurgaragen
UGGa Unterflurgemeinschaftsgaragen
Gg Garagengeschosse (§ 21a BauNVO - s. textl. Festsetzung)
Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen die ansatzweise Flächen zwecken dienen (§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BBauG)
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)
G Gehrecht zu Gunsten
F Fahrrecht zu Gunsten
L Leitungsrecht zu Gunsten
Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke
Nicht überbaubare Grundstücksflächen (Vorgärten) (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG)
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 16 Abs. 5 BauNVO)
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BBauG)
Bistechnik
Anzupflanzende Bäume und Sträucher (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BBauG)
Anzupflanzender Einzelbaum
Zu erhaltender Baum- und Strauchbestand (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BBauG)
Zu erhaltender Einzelbaum

Andere Darstellungen sonstiger Art
(§ 9 Abs. 4 BBauG, § 4 DVO z. LVO vd. Fassung der 3. Verordnung zur Änderung der 1. DVO zum EBauG i.V. mit § 103 BauO NW)
FD Flachdach
PD Pultdach
SD Satteldach
WD Walmdach
30° Dachneigung
Hauptfirstrichtung
Passage - Mindesthöhe 2,50 m ü.L.
Arkade - Mindesthöhe 2,50 m ü.L.
Auskragung - Mindesthöhe m ü.L.
Mauer Höhe

Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen
Wasserflächen, Häfen (§ 9 Abs. 4 BBauG)
Flächen für die Wasserwirtschaft (§ 9 Abs. 4 BBauG)
Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
W Wasserschutz- ÜS Überschwemmungsgebiet
Umgrenzung der Flächen, da dem Natur- oder Landschaftsschutz unterliegen (§ 9 Abs. 4 BBauG)
L Landschaftsschutzflächen
N Naturschutzgebiet
26 Umgrenzung und Nummer der Verbandsgrundflächen
Straßenverkehrsflächen, festgestellt nach dem Bundesfernstraßengesetz (Planfeststellungsbeschluß vom)
Straßenverkehrsflächen, festgestellt nach dem Landesstraßengesetz (Planfeststellungsbeschluß vom)
N Omnibushaltestelle
A Stellplätze oder Garagen für die mit gleichen Buchstaben gekennzeichneten Baublocken Grundstücken
Flächen für Bahnanlagen (§ 9 Abs. 4 BBauG)
Geplante Stellung der baulichen Anlagen
(3) Geplante Zahl der Vollgeschosse
Geplante Begrenzungslinien (z.B. Grundstücksgrenzen, pmv. Spielplätze, Fuß- und oder Radwege, usw.)
Abgrenzung der Schallschutzflächen (Verkehrslärmbereich)
Aufteilung der Straßenverkehrsflächen
Aufteilung Garagen- Stellplatz- und öffentlicher Parkplatzflächen
Geplante Entwässerungsleitungen
S Schmutzwasser
R Regenwasser
S Schallschutzmaßnahmen
6 Aufzufangender dB(A)-Wert
II ab II. Geschoß
(siehe textl. Festsetzungen Nr. 3)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Gemäß § 31 (1) BBauG können in den mit S gekennzeichneten zweigeschossig zu bebauenden Wohngebieten ausnahmsweise auch solche Wohngebäude zugelassen werden, bei denen das Dachgeschoß ein Vollgeschoß im Sinne des § 2 BauO NW darstellt.

2. In den Baugebieten sind die Vorschriften des § 21a Abs. 2, 4 und 5 BauNVO als Ausnahmen zulässig

3. In den mit S gekennzeichneten Baugebieten werden die der Planung u. Schallschutzuntersuchung zugrunde gelegten Planungsrichtpegel durch Straßenverkehrslärm überschritten. In diesen Baugebieten sind daher für die zum Wittenberger Damm ausgerichteten Aufenthaltsräume im Sinne des § 59 BauO NW besondere bauliche Vorkehrungen (Schallschutzmaßnahmen) zu treffen, die sicherstellen, daß der in Verbindung mit der vorgenannten Kennzeichnung angegebene dB(A)-Wert ab dem ebenfalls angegebenen Geschoß aufgefangen wird.

Änderungen/Ergänzungen auf Grund des Beschlusses des Rates der Stadt Dorsten vom 9.3.82 (nicht Eintragungen)
Ergänzte Schallschutzmaßnahme

Aufgehobene Festsetzungen KH ~~55,00~~ ü NN
Neue Festsetzungen KH 56,80 ü NN

Hinweis
„Unter den Flächen des räumlichen Geltungsbereiches der 3. Änderung des Bebauungsplanes geht der Bergbau um. Vor Beginn der Einzelplanung ist mit dem Bergbau Verbindung aufzunehmen."

Der Rat der Stadt Dorsten hat am 12.6.1980 nach § 2 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.
Dorsten den 6.11.1981
gez. Lampen Bürgermeister — gez. Klauck Ratsherr

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung.
Dorsten, den 2.11.1981
gez. W. Riesener

Entworfen: Dorsten, den 2.11.1981
Entwicklungsgesellschaft Wulfen
Planungsgruppe Grosche, Borner, Stumpf

Aufgestellt: Dorsten, den 6.11.1981
Techn. Dezernat gez. Haase Techn. Beigeordneter
Planungsamt gez. Burmeister Stadtplaner
Tiefbauamt gez. Neumann Oberbaurat

Der Rat der Stadt Dorsten hat am 1.10.1981 diesem Bebauungsplanentwurf zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.
Dorsten, den 6.11.1981
gez. Lampen Bürgermeister — gez. Klauck Ratsherr

Dieser Bebauungsplanentwurf und die Begründung haben nach § 2a Abs. 6 des Bundesbaugesetzes nach ortsüblicher Bekanntmachung am 2.11.1981 auf die Dauer eines Monats vom 10.11.1981 bis 10.12.1981 einschließlich öffentlich ausgelegen.
Dorsten, den 9.3.2.1982
Der Stadtdirektor i.V.
gez. Haase Techn. Beigeordneter

Der Rat der Stadt Dorsten hat am 9.3.1982 nach § 10 des Bundesbaugesetzes die städtebaulichen Festsetzungen und gemäß § 103 BauO NW auch die gestalterischen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes in der durch rote Eintragung geänderten Fassung als Satzung beschlossen.
Dorsten, den 15.3.1982
gez. Lampen Bürgermeister — gez. Klauck Ratsherr

Diese Bebauungsplan ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom 21.6.1982 Az 35.2.1-5205/Do-28/82 genehmigt worden.
Münster den 21.6.1982
Der Regierungspräsident
I.A.
gez. Dudziak Oberregierungsbaurat

Die in diesem Bebauungsplan enthaltenen, vom Rat der Stadt Dorsten als Satzung beschlossenen gestalterischen Festsetzungen sind gemäß § 103 in Verbindung mit § 77 BauO NW mit Verfügung vom 28.6.1982 Az. (60) 637 230 Do 2 genehmigt worden.
Recklinghausen, den 28.6.1982
Der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Im Auftrag:
gez. Mschnik Ltd. Kreisbaudirektor

Die Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten Münster vom 21.6.1982 Az 2521-5205/Do-28/82 und die Oberkreisdirektors des Kreises Recklinghausen vom 28.6.1982 Az. (60) 637 230 Do 2 vom 28.6.1982) nach § 12 des Bundesbaugesetzes ortsüblich mit Hinweis auf Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung bekanntgemacht worden.
Dorsten, den 23.8.1982
Der Stadtdirektor i.V.
gez. Haase Techn. Beigeordneter

gez. Kl. 2.4.82

STADT DORSTEN
BEBAUUNGSPLAN
Dorsten-Wulfen Nr. 2
„Barkenberg-Nord, 2. Stufe-12. Abschnitt"
3. Änderung
ABZEICHNUNG: LAGESTAB. 1:500
GEMARKUNG: FLUR 29, 30, 31

RECHTSGRUNDLAGEN
Durchführungsgesetz (DGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (DGesG I S. 2256), berichtigt durch Bekanntmachung vom 20.12.1976 (DGesG I S. 2517), geändert durch Art. 9 der Verwaltungsreform vom 3.12.1978 (DGesG I S. 2511), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 8.7.1979 (DGesG I S. 949 vom 13.7.1979).
Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 15.9.1977 (DGesG I S. 1763)
Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (DGesG Teil II S. 21)
Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.1.1970 (GV NW S. 96), geändert durch Gesetz vom 27.3.1979 (GV NW S. 122)
Zeichenvorschriften für Katasterkarten und Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen (SGV NW 71342)
Zu diesem Bebauungsplan gehört eine Begründung.

Bestandteile: Blatt Zeichnung — Blatt Schnitte